

Überleitung und Eingruppierung nach Anlage 29 KAVO – Beispielfälle

I. Überleitung

Ermittlung des Vergleichsentgelts und Überleitung

Eine Erzieherin ist am 1. März 2009 in die Entgeltgruppe 6 eingestellt worden. Sie erhält das Tabellenentgelt der Stufe 2. Ihr Vergleichsentgelt entspricht dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6, Stufe 2 und beträgt 2.130,33 €. Sie wird übergeleitet in Entgeltgruppe S 6 Stufe 2. Da das Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe S 6 Stufe 2 höher ist als ihr Vergleichsentgelt, erhält sie das Tabellenentgelt. Dieses beträgt unter Berücksichtigung der linearen Erhöhung ab Januar 2010 monatlich 2.266,88 €.

Überleitung aus einer regulären Stufe

Eine Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten, die zum 01.10.2007 in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 8 aufgestiegen ist und in die Entgeltgruppe S 6 übergeleitet wird, befindet sich zum 31.12.2009 im dritten Monat des dritten Jahres der Stufe 3 der Entgeltgruppe 8. Sie wird im Wege der Überleitung am 01.01.2010 in die Stufe 3 zweites Jahr übergeleitet. Unter Berücksichtigung der Regelstufenlaufzeit von vier Jahren in der Stufe 3 steigt sie am 01.10.2012 in die Stufe 4 auf.

Überleitung bei Stufenaufstieg im Januar 2010

Eine Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten wurde am 1. Januar 2008 in die Stufe 2 der Entgeltgruppe 6 eingestellt. Am 1. Januar 2010 wäre sie bei Weitergeltung des bisherigen Rechts in die Stufe 3 aufgestiegen. Ihr Vergleichsentgelt entspricht dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 und beträgt 2.236,32 €. Am 1. Januar 2010 wird sie aus der Entgeltgruppe 6 Stufe 2 zweites Jahr in die Entgeltgruppe S 6 Stufe 2 zweites Jahr übergeleitet und beginnt sogleich das dritte Jahr der Stufe 2. Da das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 6 Stufe 2 höher ist als ihr Vergleichsentgelt, erhält sie ab 1. Januar 2010 das Tabellenentgelt in Höhe von 2.266,88 €. Sie steigt auf Grund der um ein Jahr verlängerten Stufenlaufzeit in der Stufe 2 am 1. Januar 2011 in die Stufe 3 auf.

Überleitung mit Besitzstandszulage (frühere Vergütungsgruppenzulage)

Eine Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten wurde am 1. Oktober 2005 aus der Vergütungsgruppe Vc Stufe 6 in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 4 und 5 der Entgeltgruppe 8 übergeleitet. Am 1. Oktober 2007 ist sie in die Entgeltgruppe 8 Stufe 5 aufgestiegen. Am 31. Dezember 2009 steht ihr neben dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 5 in Höhe von 2.628,47 € eine Besitzstandszulage gemäß § 6 Abs. 1 Anlage 27 in Höhe von 85,65 € zu (frühere Vergütungsgruppenzulage). Ihr Vergleichsentgelt setzt sich mithin aus dem Tabellenentgelt (2.628,47 €) und der Besitzstandszulage (85,65 €) zusammen (Summe: 2.714,12 €). Das Vergleichsentgelt erhöht sich um 2,65 % (71,92 €) auf 2.786,04 €. Die Erhöhung um 2,65% erfolgt, da die Mitarbeiterin bereits vor dem 1. Oktober 2005 im Arbeitsverhältnis stand und aus einer der Stufen 2 bis 5, hier Stufe 5, übergeleitet wurde.

Die Mitarbeiterin wird übergeleitet in Entgeltgruppe S 6 Stufe 5. Da ihr Vergleichsentgelt höher ist als das Tabellenentgelt (2.705,00 €), erhält sie ab 1. Januar 2010 das linear um 1,2 % erhöhte Vergleichsentgelt (2.819,47 €).

Überleitung von Ergänzungs Kräften

Ermittlung des Vergleichsentgelts und Überleitung

Eine Kinderpflegerin ist am 1. März 2009 in die Entgeltgruppe 3 eingestellt worden. Sie erhält das Tabellenentgelt der Stufe 2. Ihr Vergleichsentgelt entspricht dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 3, Stufe 2 und beträgt 1.907,76 €. Sie wird übergeleitet in Entgeltgruppe S 3 Stufe 2. Da das Tabellenentgelt nach Entgeltgruppe S 3 Stufe 2 (1.960,00 €) höher ist als ihr Vergleichsentgelt, erhält sie das Tabellenentgelt. Dieses beträgt unter Berücksichtigung der linearen Erhöhung von 1,2 % ab 1. Januar 2010 monatlich 1.983,52 €.

Überleitung und Zuordnung zu einer individuellen Endstufe

Eine am 30. September 2005 bereits beschäftigte Kinderpflegerin ist am 1. Oktober 2007 in die Stufe 5 der Entgeltgruppe 5 aufgestiegen. Sie wird übergeleitet in Entgeltgruppe S 3. Ihr Vergleichsentgelt (also das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 Stufe 5 in Höhe von 2.315,82, erhöht um 2,65 %, da sie aus einer der Stufen 2 bis 5, hier Stufe 5, übergeleitet wird) beträgt 2.377,19 €. Da dieses Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 3 Stufe 6 in Höhe von 2.320,00 € übersteigt, wird sie einer individuellen Endstufe zugeordnet. Sie erhält unter Berücksichtigung der linearen Erhöhung um 1,2 % ab 1. Januar 2010 monatlich 2.405,72 €.

Überleitung von Leitungen und ständig stellvertretenden Leitungen

Überleitung unter Berücksichtigung von Platz- und Gruppenszahl

Eine Mitarbeiterin leitet eine dreigruppige Kindertageseinrichtung mit 65 Plätzen. Sie ist seit 1998 bei der Kirchengemeinde tätig und am 31. Dezember 2009 eingruppiert in Entgeltgruppe 9, Stufe 6 3. Jahr. Außerdem erhält sie eine Besitzstandszulage (frühere Vergütungsgruppenszulage) in Höhe von 126,38 €.

Nach dem Platzzahlprinzip ist die neue S-Entgeltgruppe S 10 Stufe 6. Das Vergleichsentgelt beträgt 3.549,75 €. (Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 zzgl. Besitzstandszulage). Da das Tabellenentgelt in Entgeltgruppe S 10 Stufe 6 niedriger ist (3.460,00 €), erhält die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2010 eine individuelle Endstufe. Diese beträgt unter Berücksichtigung der linearen Erhöhung um 1,2 % monatlich 3.592,35

Nach dem Gruppenszahlprinzip wäre sie in Entgeltgruppe S 13 Ü Stufe 6 eingruppiert. Da das Vergleichsentgelt von 3.549,75 € geringer ist als das Tabellenentgelt, so erhält die Mitarbeiterin mit der Überleitung eine Zulage. Diese beträgt unter Berücksichtigung der linearen Erhöhung ab 1. Januar 2010 monatlich 17,58 €. Die Zulage wird ab 1. Januar 2012 abgebaut.

II. Eingruppierung

Eingruppierung einer Leiterin

Einer Mitarbeiterin, die bisher als Erzieherin mit Entgeltgruppe S 6 Stufe 4 tätig war, wird ab 1. Januar 2011 erstmals die Leitung einer dreigruppigen Einrichtung mit 65 Plätzen übertragen.

Die Mitarbeiterin erhält nach dem Platzzahlprinzip Entgeltgruppe S 10 Stufe 4 – dies ist die in den Arbeitsvertrag aufzunehmende Eingruppierung –, außerdem erhält sie auf der Basis der Gruppenszahl eine Zulage zu Entgeltgruppe S 13 Stufe 4. Diese Zulage wird nach Anlage 29 nur befristet gezahlt und entfällt ab 1. Januar 2012.